



SECO-TC, 03.05.2021

Datennutzungsreglement

Reglement über die Video- und Tonaufnahmen aus RAV-Beratungsgesprächen im Rahmen des Projektes «Optimierung RAV-Beratung»

1	Präambel	2
2	Zweck der Verarbeitung	2
3	Zuständigkeit und Rechtmässigkeit der Bearbeitung	3
4	Übersicht über die Datenflüsse	4
5	Zugangsberechtigung	7
6	Bearbeitete Personendaten.....	8
7	Bearbeitungsvorgänge	9
8	Ansprechpersonen	10
9	Erhebung der Personendaten	11
10	Weitergabe an Dritte	11
11	Bekanntgabe ins Ausland	11
12	Datensicherheit.....	12
13	Einsatz von Analytics	12
14	Löschung und Aufbewahrung	12
15	Rechte der betroffenen Personen.....	13

1 Präambel

Das vorliegende Datennutzungsreglement regelt den Umgang mit den Video- und Tonaufnahmen von Beratungsgesprächen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Rahmen des Projektes «Optimierung RAV-Beratung». Dies betrifft die Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Sankt Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf.

Das Reglement schützt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Stellensuchenden sowie RAV-Personalberatenden und es verankert das Transparenz- und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Es ist öffentlich für Beteiligte und Betroffene einsehbar unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/rav-beratung.html>

Das Projekt «Optimierung RAV-Beratung» hat zum Ziel, die Kerntätigkeiten der RAV und insbesondere die Beratungsqualität zu untersuchen. Getestet wird eine neue Schulung für Personalberatende, die mit Aufnahmen aus eigenen Beratungsgesprächen arbeitet. Die wissenschaftliche Evaluation soll in diesem Sinne Empfehlungen zur Stärkung der RAV-Beratung und zum Potenzial der untersuchten Schulung abgeben.

Die Video- und Tonaufnahmen sollen dabei ausschliesslich dazu dienen, besonders positive und wirkungsvolle Verhaltensweisen zu identifizieren und zu verstärken. Sie werden nicht dazu verwendet, die betroffenen Personalberatenden oder Stellensuchenden zu kontrollieren oder zu überwachen. Es wird auch nicht bezweckt, einen bewertenden Vergleich zwischen Beratern oder zwischen RAV herzustellen.

Die Videoaufnahmen dienen also zur Konzeption und Evaluation einer neuen, praxisnahen Schulung von Personalberatenden. Im Zentrum stehen Beratungssequenzen, die besonders gut und positiv verlaufen und anhand derer die Personalberatenden, angeleitet durch erfahrene Coaches, ihren eigenen Beratungsstil (weiter-)entwickeln. Wodurch sich solche Sequenzen auszeichnen und wie sie entstehen, hängt nicht nur vom Inhalt, sondern auch von Feinheiten der Interaktion ab. Oft wird dies erst z.B. an Körperhaltung, Gesichtsausdruck oder Tonfall erkennbar. Daher eignet sich die Arbeit mit Videoaufnahmen am besten, um die Ziele dieses Projekts zu erreichen.

Das ursprüngliche Vorgehen stützte sich rein auf Videoaufnahmen aus persönlichen Gesprächen im RAV, musste im Zuge der Covid-19 Pandemie aber angepasst werden, als online oder telefonische Beratungsgespräche erlaubt und immer verbreiteter wurden. Darum sieht das vorliegende Reglement als zweitbeste Lösung auch Videoaufnahmen aus online Video-Telefonie vor und als drittbeste Lösung auch Audioaufnahmen aus Telefongesprächen. Beide Lösungen sind nicht ideal, aber dem Risiko einer Projektverschiebung auf unbestimmte Zeit vorzuziehen. Ausserdem berücksichtigen sie die neuen Beratungsformen, die während der Covid-19 Pandemie eingeführt wurden und vielleicht weiterhin Bestand haben.

2 Zweck der Verarbeitung

Das vorliegende Datennutzungsreglement regelt den Umgang mit Video- und Tonmaterial während der Schulung im Rahmen des von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (SECO-TC) durchgeführten Projektes «Optimierung RAV-Beratung».

Die Datenbearbeitung innerhalb des Forschungsprojekts dient ausschliesslich dem Zweck der wissenschaftlichen Analyse zur Optimierung und Weiterentwicklung der Beratung in den RAV. Das Projekt möchte die öffentliche Arbeitsvermittlung evidenzbasiert weiterentwickeln, was aussagekräftige und fundierte Erkenntnisse erfordert. Solche Erkenntnisse sind primär in gross angelegten und überkantonalen Projekten möglich, weshalb das Projekt unter der Leitung von SECO-TC steht.

Das Projekt verfolgt zwei Forschungsanliegen. Erstens erhofft sich SECO-TC vom Projekt Aussagen darüber, welche Verhaltensweisen eine erfolgreiche Beratung begünstigen und in welche Richtung sich die RAV-Beratung weiterentwickeln lässt. Zweitens erhofft sich SECO-TC vom Projekt Erkenntnisse zum Potenzial eines Trainings von Beratungskräften. Neu an diesem Training ist, dass es sehr praxisnah erfolgt und dank den Aufnahmen nicht auf fehleranfällige und selektive Erinnerung abstützt. Das Coaching basierend auf Video- oder Tonaufnahmen erfolgt auf Grundlage der Marte Meo Methode.¹ Dazu zählt sowohl Ressourcenorientierung, Praxisnähe wie auch der Fokus auf Mikroereignisse, an welchen sich im Gespräch Wirkung zeigt. Eine Evaluation der Trainings und Coachings verspricht wichtige Hinweise für die zukünftige Aus- und Weiterbildung von Personalberatenden. Nicht nur die Trainings selbst, sondern auch die Möglichkeit einer Unterstützung durch Vorgesetzte wird evaluiert. Mit der Akzeptanz und Unterstützung durch die Vorgesetzten ist ein verbesserter Transfer der Schulung in den Beratungsalltag zu erwarten. Aus diesem Grunde werden die Teamleitenden während dem Projekt ebenfalls darin geschult, basierend auf den Video- oder Tonaufnahmen von Beratungsgesprächen Feedback zu geben.

Die Resultate aus dem Projekt fallen in drei Kategorien. Erstens gibt es Resultate zur Umsetzung und Wirkung der video- und audiogestützten Schulung. Dieser Teil der Evaluation beurteilt die Schulung selber, ihre Wirkung auf die Beratungspraxis der Personalberatenden, ihre Wirkung auf das Coaching durch die Teamleitenden sowie die Wirkung auf das Stellensuchverhalten und den Stellensucherfolg. Dieser Teil zieht damit eine wissenschaftliche Bilanz zur video- und audiogestützten Schulung. Zweitens gibt es formative Resultate, die zur Weiterentwicklung der Beratung in den RAV hilfreich sind. Diese können darin bestehen, dass *best practices* und wichtige Erfolgsfaktoren der RAV-Beratung identifiziert werden. Drittens wird basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen für die Beratung von über 50-jährigen Stellensuchenden ein E-Manual erstellt. Hierfür werden lehrreiche Beratungssequenzen aus den Videos herausgesucht und von Schauspieler/innen anonymisiert nachgespielt, sodass sie für Schulungszwecke nutzbar sind.

3 Zuständigkeit und Rechtmässigkeit der Bearbeitung

Das Projekt «Optimierung RAV-Beratung» wurde von der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) bewilligt und wird von SECO-TC geleitet und verantwortet. Gemäss Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) kann die AK ALV Forschungsaufträge erteilen.

Das Forschungsprojekt untersucht, wie und in welche Richtung die RAV-Beratung weiter verbessert werden kann. Art. 85b Abs. 4 AVIG überträgt dem Bundesrat die Zuständigkeit dafür, die beruflichen Anforderungen an die Personalberatenden festzulegen. Diese Zuständigkeit wurde vom Bundesrat wiederum in Art. 119b Abs. 2 AVIV an die Kantone weitergegeben, die somit für die Aus- als auch für die Weiterbildung zuständig sind. Diese Zuständigkeit wird durch Art. 119b Abs. 3 AVIV jedoch dahingehend ergänzt, dass SECO-TC Ausbildungskurse organisieren und diese für obligatorisch erklären kann. Sowohl der Bund als auch die Kantone sind also für die Festlegung der beruflichen Anforderungen an die Personalberatenden zuständig.

Im vorliegenden Projekt wird eine neuartige Schulung getestet und evaluiert, die mit videogestütztem Coaching arbeitet. Bevor die Resultate zur Wirkung dieser Schulung vorliegen, lässt sich noch nicht feststellen, ob eine allfällige Einführung als Pflichtkurse (Bundeskompetenz) oder als Weiterbildung (kantonale Kompetenz) erfolgen würde. Insofern sich eine Zuständigkeit des Bundes und somit die Ansiedlung des Projekts auf Ebene des Bundes auch begründet.

¹ Marte Meo Beratung ist eine videogestützte Beratungsform, die Ende der 70er-Jahre von Maria Aarts entwickelt wurde, deren Nutzung in den letzten Jahren rapide angestiegen ist und die sich aufgrund des praktischen Erfolgs mittlerweile in fast allen kommunikativen Berufen verbreitet hat (vgl. z.B. Axberg, Hansson, Broberg & Wirtberg, 2006; Lykkeslet, Gjengedal, Skrondal & Storjord, 2016).

Neben der Frage der Zuständigkeit stellt sich die Frage der Rechtmässigkeit der geplanten Datenverarbeitung. Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) ist ein Bundesorgan nur dann zur Bearbeitung von Personendaten berechtigt, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Insbesondere muss die Rechtsgrundlage formal sein, wenn es sich um sensible Daten oder Persönlichkeitsprofile handelt (Art. 17 Abs. 1 DSG). Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung sieht Art. 96b AVIG vor, dass die AVIG-Vollzugstellen befugt sind, Personendaten zu bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile. Dabei muss es sich aber um die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben handeln. Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b AVIG gehört SECO-TC zu den mit der AVIG-Umsetzung betrauten Organen.

Das SECO-TC ist daher als Arbeitslosenversicherungsträger berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben auch besonders schützenswerte Daten zu bearbeiten. Sie nimmt dies im vorliegenden Fall wahr, indem sie die Eignung einer neuartigen und möglicherweise für Personalberatende später obligatorische Schulung im Rahmen eines Forschungsprojekts evaluiert.

4 Übersicht über die Datenflüsse

Untenstehende Abbildung 1 veranschaulicht den Datenfluss von der Video- oder Tonaufnahme bis zu deren Löschung.

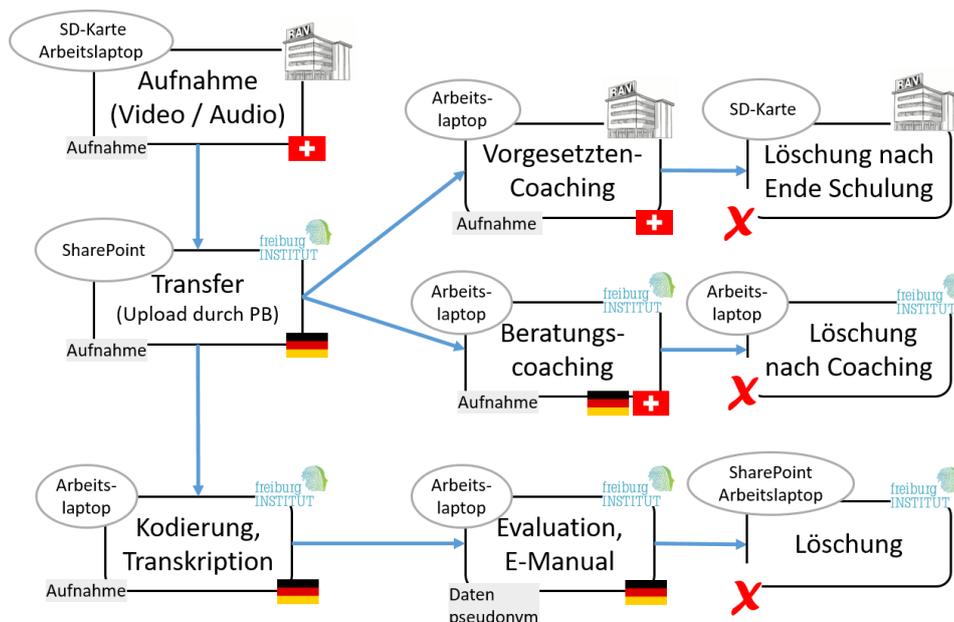


Abbildung 1: Vereinfachte Übersicht über den Datenfluss der Video- oder Tonaufnahmen aus RAV-Beratungsgesprächen.

Übersicht über die Arten der Video- oder Tonaufnahme

Vier Arten von Aufnahmen sind demnach im Projekt möglich:

- Videoaufnahme eines persönlichen Beratungsgesprächs im RAV.
- Videoaufnahme eines online per Video-Telefonie geführten Beratungsgesprächs.
- Videoaufnahme eines telefonisch geführten Beratungsgesprächs.
- Tonaufnahme eines telefonisch geführten Beratungsgesprächs.

Sämtliche Bestimmungen gelten in gleicher Weise, einzig bei der Möglichkeit zur schriftlichen Einwilligung unterscheiden sie sich.

Technische Anforderungen für Video- oder Tonaufnahmen aus online geführten Beratungsgesprächen

Zusätzlich zu allen übrigen Bestimmungen gelten im Falle von Video- oder Tonaufnahmen aus online geführten Gesprächen die folgenden Anforderungen.

Erfolgt aus technischen Gründen eine Erstspeicherung des Videos auf dem Server, so ist diese nach dem Download vom Server zu löschen. Nach dem Download darf die lokale Kopie nur auf der sicheren, persönlichen Speicherkarte (SD-Karte oder USB-Stick) oder auf dem kantonalen Arbeitsgerät gespeichert werden.

Weil besonders schützenswerte Personendaten übermittelt werden, muss die verwendete Videokonferenz-Lösung einen hohen Schutz gewährleisten. Die Verantwortung dafür trägt der zuständige Kanton.

Die zentralen Anforderungen an einen hohen Schutzbedarf für Videokonferenz-Lösungen sind:

- (1) Für Beratungsgespräche muss die Videokonferenz mit einem Passwort bzw. einer Konferenz-ID geschützt werden.
- (2) End-zu-End Verschlüsselung aller übertragenen Inhalte und Metadaten.
- (3) Die Datenspeicherung erfolgt verschlüsselt, ausschliesslich in der Schweiz oder im Ausland, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird (wie in Art. 16 des DSG Entwurfs vom 25. Sept. 2020 beschrieben).
- (4) Die Personalberater/in bereitet gut erkennbar die Aufnahme vor. Vor Ort geschieht dies durch das klar sichtbare Aufstellen der Kamera. Bei online geführten Gesprächen geschieht dies mit einer sichtbaren Aufnahmefunktion.
- (5) Keine Verwertung der Inhalte durch den Anbieter der Videokonferenz-Lösung.
- (6) Keine Verwertung von Metadaten durch den Anbieter der Videokonferenz-Lösung, ausser zur Sicherstellung der Servicequalität nach Absprache.
- (7) Keine Weitergabe von Inhalten oder Metadaten an Dritte.

Mindestens die oben genannten sieben Anforderungen müssen in einer vom Anbieter der Videokonferenz-Lösung unterzeichneten Datenschutzerklärung festgehalten werden.

Einwilligung

Der Prozess beginnt mit der Entscheidung der Personalberater/in, ein spezifisches Beratungsgespräch filmen zu wollen. Folgende Schritte sind obligatorisch zu befolgen, bevor das Gespräch gefilmt werden darf:

- (1) Die Personalberater/in klärt die stellensuchende Person vor jedem zu filmenden Gespräch vollständig über den Verlauf und den Zweck der Videoaufnahmen auf. Entweder erhält die stellensuchende Person mindestens 10 Minuten Zeit vor dem zu filmenden Gespräch, um das Merkblatt lesen zu können. Oder sie erhält das Merkblatt und das Datennutzungsreglement mindestens 24 Stunden vor dem zu filmenden Beratungsgespräch.
- (2) Die Personalberater/in bereitet gut erkennbar die Aufnahme vor. Vor Ort geschieht dies durch das klar sichtbare Aufstellen der Kamera. Bei online oder telefonisch geführten Gesprächen geschieht dies mit einer sichtbaren Aufnahmefunktion.
- (3) Die Personalberater/in erklärt zu Beginn kurz den Ablauf des geplanten Gesprächs, inklusive der Themen die es anzusprechen gilt.
- (4) Es muss klar sein, dass die stellensuchende Person die Einwilligung ohne Sanktion verweigern darf.
- (5) Die stellensuchende Person gibt unmissverständlich ihre Einwilligung zur Aufnahme und erklärt, dass sie über Zweck und Ablauf informiert wurde. Entweder unterschreibt sie vor

Ort das dafür vorgesehene Einwilligungsformular. Oder sie wiederholt zu Dokumentationszwecken zu Beginn der Aufnahme nochmals mündlich, dass sie hinreichend informiert wurde und in die Aufnahme einwilligt.

Auch von Seiten der Personalberater/in ist eine Einwilligung nötig. Analog zur stellensuchenden Person kann sie schriftlich das dafür vorgesehene Einwilligungsformular unterzeichnen, zu Beginn der Aufnahme mündlich ihre Einwilligung wiederholen oder gleichzeitig für mehrere Videos die Einwilligung schriftlich vor dem Transfer geben.

Die unterzeichneten Einwilligungsformulare sind im Protokoll des gesicherten Fallführungssystems der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM DMS) abzulegen

Während dem Gespräch

Die stellensuchende Person hat während oder nach dem Gespräch jederzeit das Recht, die Aufnahme abzubrechen und/oder die Löschung des Videos unmittelbar zu veranlassen. Auch die Personalberater/in kann das Video nach dem Gespräch ohne Weiteres einfach löschen, sollte das Ergebnis nicht den Vorstellungen entsprechen – ein Einverständnis der stellensuchenden Person oder der Teamleiter/in ist nicht nötig. Dass eine Aufnahme gelöscht wurde, wird nicht aufgezeichnet und es ist dann, als hätte die Aufnahme nie stattgefunden.

Transfer

Möchte die Personalberaterin oder der Personalberater die Aufnahme für die Trainings, Coachings und die Evaluation verwenden, so bleibt die Video- oder Tonaufnahme vorerst auf ihrer/seiner personalisierten sicheren digitalen Speicherkarte (SD-Karte oder USB-Stick) oder auf dem kantonalen Arbeitsgerät. Mit kantonalem Arbeitsgerät ist ein vom Kanton bereitgestelltes, gesichertes und gewartetes persönliches Arbeitsgerät gemeint.

Der Transfer der Aufnahme erfolgt durch eine im RAV zuständige Person und mindestens eine Stellvertretung, welche die Aufnahme dann von der Speicherkarte der Personalberater/in auf den speziell dafür eingerichteten SharePoint des Freiburg Institut transferiert (<https://freiburginstitut.sharepoint.com>). Die Aufnahmen werden pseudonymisiert mit der Stellensuche-ID und der T7-Nummer der Personalberatenden gespeichert. Es darf sich bei der zuständigen Person jedoch nicht um eine direkte Vorgesetzte der betroffenen Personalberater/in handeln, es sei denn die betroffene Personalberater/in hat explizit dazu eingewilligt.

Der SharePoint des Freiburg Institut erfüllt die vom Bund gestellten Anforderungen einer starken Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Alle am Projekt beteiligten Personalberatenden erhalten eine personalisierte, gekennzeichnete Speicherkarte. Ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Einverständnis der Betroffenen kann auch eine Speicherkarte von mehreren Personalberatenden alternierend verwendet werden. Der Kanton führt aber in jedem Fall eine Liste mit der Zuordnung der Speicherkartenummern und ist dafür verantwortlich, dass alle Speicherkarten nach dem Projekt vollständig eingezogen und vernichtet werden können. Die Speicherkarten sind jederzeit für Dritte unzugänglich im RAV aufzubewahren.

Für jedes RAV gibt es einen eigenen SharePoint-Ordner, auf den nur die für den Transfer zuständige Person in diesem RAV und ihre Stellvertretung(en) Zugriff haben. Diese Person und ihre Stellvertretung(en) verpflichten sich, dass sie die Aufnahme darüber hinaus nicht weitergibt, verändert, kommentiert oder unbefugt aufbewahren.

Falls der Transfer wie oben beschrieben nicht möglich ist (z.B. bei Homeoffice), so kann der Transfer auch so geregelt werden, dass die Personalberater/in ihre Aufnahmen direkt von ihrem Arbeitsgerät in einen persönlichen geschützten Ordner auf SharePoint hochladen kann. In diesem Fall erhält nicht das RAV, sondern alle betroffenen Personalberatenden eigene SharePoint-Ordner, auf den dann auch die zuständigen externen Coaches und nach ausdrücklicher Freigabe auch die Teamleiter/in zwecks Coaching Zugriff haben.

Coaching

Für die Durchführung und Vorbereitung der video- oder tongestützten Coachings kopiert das Freiburg Institut die Aufnahmen auf einen anderen SharePoint-Ordner, auf den der/die zuständige Beratungscoach Zugriff hat. Diese schützen bei einem Download auf ihr Arbeitsgerät die Aufnahmen mit einem Passwort und löschen die Aufnahmen nach dem Coaching unwiderruflich. Ausser für diese temporäre Nutzung in den Coachings sind damit die Aufnahmen ausschliesslich auf dem SharePoint, den personalisierten Speicherkarten der Personalberatenden und ggf. dem kantonalen Arbeitsgerät gespeichert.

Je nach Kanton/RAV ist auch ein videogestütztes Coaching durch Teamleitende vorgesehen, jeweils zu Beginn unter Anleitung der erfahrenen Coaches des Freiburg Instituts. Zur Vorbereitung brauchen die Teamleitenden die Aufnahmen bereits vor dem Coaching. Falls möglich, erhalten sie die Speicherkarte direkt von der betreffenden Personalberater/in selber und geben diese nach dem Coaching zurück. Falls das nicht möglich ist (z.B. aufgrund Homeoffice), so kann ausnahmsweise die Personalberater/in der Teamleiter/in auch Zugang auf ihre Aufnahmen auf SharePoint gewähren, indem sie dies schriftlich dem Freiburg Institut meldet.

Nach Ablauf der Schulung werden die Aufnahmen von der Speicherkarte unwiderruflich gelöscht. Die weiterhin auf dem SharePoint gespeicherten Aufnahmen werden dann mit dem Ende der Kodierung und Transkription unwiderruflich gelöscht. Bis zu diesem Zeitpunkt können die betroffenen Personalberatenden jederzeit via der im RAV zuständigen Person die Datenrichtigkeit der Aufnahmen auf dem SharePoint überprüfen (Art. 5. DSG).

Wissenschaftliche Auswertung

Für die Evaluation und die wissenschaftlichen Auswertungen wird von einem Teil der Aufnahmen eine Mitschrift (Transkript) erstellt. Diese Aufnahmen werden zudem von speziell geschulten Rater/innen kodiert, d.h. das Gespräch wird anhand verschiedener Ratingskalen (Dimensionen) eingeschätzt, womit strukturierte Daten entstehen. Für die Erstellung der Transkripte und der Skalenwerte laden die Rater/innen die Aufnahme im Freiburg Institut temporär auf ein Arbeitsgerät mit geschützter Festplatte. Die Transkripte und Ratings enthalten keine persönlichen Informationen mehr, einzig die Identifikationsnummern für die spätere Datenzusammenführung. Die Transkripte und Skalenwerte werden spätestens mit Beendigung des Projekts unwiderruflich anonymisiert.

Erstellung von Schulungsmaterial (Beratung Stellensuchende 50+)

Für die Aus- und Weiterbildung von Personalberatenden mit Blick auf die Beratung von über 50-jährigen Stellensuchenden werden im Rahmen des Impulsprogramm des Bundes² Schulungsmaterialien erstellt. Dazu werden Videoaufnahmen aus Beratungsgesprächen mit über 50-jährigen Stellensuchenden analysiert (vgl. Punkt «wissenschaftliche Analyse»). Basierend auf den Erkenntnissen wird ein E-Manual für die Beratung erstellt, welches vollständig anonym ist. Darin werden auch best-practice Sequenzen aus der Beratung von anderen Personalberatenden und von Schauspielern nachgestellt, wobei die Gesprächsinhalte vollständig anonymisiert werden. Das E-Manual und die Schulungssequenzen werden den Kantonen zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

5 Zugangsberechtigung

Nachfolgend sind pro Nutzungsabsicht die Zugangsberechtigungen zu den erstellten Videoaufnahmen aufgeführt. Zugangsberechtigung bedeutet hier entweder ein direkter Zugang auf das Video (d) oder ein indirekter Zugang via Anfrage bei der im RAV zuständigen Person (i).

² https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/bundesmassnahmen_2020_2022.html

	PB	TL	LV	BC	FI	STES
Schulung/Training PB	d	i		d		
Schulung/Coaching TL	d	i		d		
Forschung und Evaluation					d	
Einsicht	d					i

PB	Der/die gefilmte Personalberater/in
TL	Der/die am Coaching beteiligte Teamleiter/in
LV	Linienvorgesetzte über Teamleitende hinaus
BC	Beratungscoach für die Trainings der Personalberatenden
FI	Externes Forschungsinstitut (Freiburg Institut)
STES	Die gefilmte stellensuchende Person

Die Personalberatenden haben auf ihrer Speicherkarte direkten Zugriff auf ihre eigenen (und nur ihre eigenen) Video- oder Audioaufnahmen. Daneben erhalten nach dem Transfer der Aufnahmen auf SharePoint auch die Beratungscoaches direkten Zugriff auf die Aufnahmen der Personalberatenden, um die video- oder audiobasierten Coachings durchführen zu können. Sie sind befugt, das Video in einem geschützten Bereich auf ihrem Arbeitsgerät zu speichern (in der Schweiz oder in Deutschland), müssen es nach erfolgtem Coaching aber wieder löschen.

Ein Teil der Teamleiter/innen werden speziell dafür geschult, mit ihren Personalberatenden video- oder audiogestützte Coachings durchführen zu können. Sie erhalten indirekt Zugang zu den Aufnahmen, in dem sie von der Personalberater/in die Speicherkarte bekommen und am Arbeitsgerät im RAV zur Vorbereitung der Coachings nutzen können oder indem die betroffene Personalberater/in die Aufnahme auf SharePoint explizit freigibt. Sie dürfen das Video weder kopieren oder weiterverwenden noch den Inhalt kommentieren oder weitererzählen.

Zum Zweck der Evaluation und Forschung gemäss diesem Datennutzungssegment hat das Freiburg Institut direkten Zugriff auf alle Aufnahmen. Darüber hinaus erhalten keine Personen Zugriff.

6 Bearbeitete Personendaten

Zu den bearbeiteten Personendaten gehören insbesondere (A) die gezeigten Verhaltensweisen der Personalberater/in und (B) die gezeigten Verhaltensweisen der stellensuchenden Person.

- (A) Das gefilmte Verhalten der Stellensuchenden dient der Feststellung der unmittelbaren Wirkung der Beraterhandlung. Das gezeigte Verhalten darf in keiner Art und Weise zu Kontrollzwecken der stellensuchenden Person verwendet werden.
- (B) Das gefilmte Verhalten der Personalberatenden dient der Feststellung der Beratungshandlungen. Insbesondere dürfen die Aufnahmen nicht zur Überwachung und Kontrolle der Personalberatenden eingesetzt werden (Art. 26 ArGV 3).

Zu den gezeigten Verhaltensweisen (A) und (B) zählen sämtliche Verhaltensweisen, die auf den Ton- und Bildaufnahmen erfasst sind, namentlich zählen dazu verbale und nonverbale Verhaltensweisen.

Die Video- und Audioaufnahmen werden zu keinem Zeitpunkt verändert oder zusammengeschnitten. Sie werden ausschliesslich von speziell geschulten Raterinnen und Ratern im direkten Auftrag des Freiburg Instituts wissenschaftlich entlang vordefinierter Skalen kodiert und nach Best-Practice-Sequenzen gescreent. Die resultierenden Daten werden verschlüsselt via Filetransfer der Datenherrin (SECO-TC) geliefert und nach erfolgreicher Übermittlung vom Freiburg Institut gelöscht.

7 Bearbeitungsvorgänge

Die erhobenen Personendaten werden lediglich durch von SECO-TC beauftragte Unternehmen bearbeitet. Das SECO-TC ergreift dabei angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass die Personendaten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verarbeitet, gesichert und übermittelt werden. Die zuständigen Stellen (RAV) sind mit dem Umgang besonders schützenswerter Daten vertraut und haben sich gegenüber SECO-TC verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch zu treffen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, wer für welchen Bearbeitungsvorgang berechtigt ist:

	PB	VP	TL	BC	FI	STES
Kamera holen und aufstellen, Aufnahme einleiten	X					
Video- und Audioaufnahmen erstellen	X					
Video- und Audioaufnahmen auf SharePoint laden		X				
Aufnahmen den zuständigen Beratungscoaches zur Verfügung stellen					X	
Vorbereitung der video- oder audiobasierten Coachings				X		
Gebrauch der Aufnahme im Coaching	X		X	X		
Transkription und Kodierung der Aufnahmen					X	
Erstellen von E-Manual und Schulungssequenzen					X	
Löschung des Videos beauftragen	X					X
Videos löschen	X				X	

PB	Der/die gefilmte Personalberater/in
VP	Die pro RAV zuständige Person für den Transfer inkl. der Stellvertretung(en)
TL	Der/die am Coaching beteiligte Teamleiter/in
BC	Beratungscoach für die Trainings der Personalberatenden
FI	Externes Forschungsinstitut (Freiburg Institut)
STES	Die gefilmte stellensuchende Person

Die Berechtigung zum Aufstellen der Kamera resp. zum Aufnehmen der Beratungsgespräche liegt ausschliesslich bei den Personalberatenden selber. Abgesehen von der genannten Ausnahme im Falle von Homeoffice ist nur die pro RAV designierte Person – und im Falle einer Abwesenheit ihre Stellvertretung – zum Transfer der gemachten Aufnahmen auf den speziell dafür eingerichteten SharePoint befugt. Die Zuordnung der Aufnahmen zu der/dem zuständigen Beratungscoach liegt alleine beim Freiburg Institut, welches zu diesem Zweck eine (pseudonymisierte) Liste mit der STES-ID, der T7-Nummer der Personalberatenden und den zuständigen Beratungscoach führt. Befugt zur Nutzung in der zu evaluierenden Schulung sind die Personalberatenden selbst, die Beratungscoaches und die Teamleitenden, falls sie auch video- oder audiobasierte Coachings durchführen. Befugt, die Löschung der Aufnahmen auszulösen, sind die betroffenen gefilmten Personalberatenden und Stellensuchenden.

Falls aufgrund von Covid-19-Schutzmassnahmen die Schulungen und Coachings nicht wie geplant persönlich vor Ort stattfinden können, so ist eine Durchführung auch online möglich. In den Gruppenschulungen werden keine Originalaufnahmen aus Beratungsgesprächen verwendet und keine sensiblen Daten ausgetauscht, weswegen die Personalberatenden auch über ein privates Gerät teilnehmen dürfen. Hingegen sind bei den videogestützten Einzelcoachings die Bestimmungen betreffend Datensicherheit für sensible Daten einzuhalten sowie

die Empfehlungen des EDÖB zur Nutzung von Videotelefonie.³ In den persönlichen Einzelcoachings ist es erlaubt, das Video zu teilen. Sowohl die RAV, wie auch das Freiburg Institut sind angehalten, die jeweiligen obgenannten Bearbeitungsvorgänge schriftlich festzuhalten.

8 Ansprechpersonen

Mit der Testschulung, Transkription, Kodierung (Skalenwerte) und formativen Evaluation beauftragt ist:

Freiburg Institut
Ellen-Gottlieb-Str. 7
79106 Freiburg
Deutschland

Für die Beantwortung von Fragen rund um die Datenverarbeitung stehen folgende Personen zur Verfügung:

- Peter Behrendt, peter.behrendt@freiburg-institut.com

Für die Einsicht in die gemachten Video- und Audioaufnahmen stehen folgende Personen zur Verfügung:

- Kanton Freiburg:
 - RAV Nord / Sensebezirk: ord@fr.ch
 - RAV Nord / Seebezirk: orm@fr.ch
 - ORP Nord / District Broye: ore@fr.ch
 - ORP Centre / District Sarine: orf@fr.ch
 - ORP Sud / District Gruyère: orb@fr.ch [mailto:](mailto:orb@fr.ch)
 - ORP Sud / District Veveyse: orc@fr.ch
- Kanton Basel-Stadt:
 - RAV Utengasse: awa@bs.ch
 - RAV Hochstrasse: awa@bs.ch
- Kanton Schaffhausen: rav@ktsh.ch
- Kanton St. Gallen:
 - RAV St. Gallen: info.ravstg@sg.ch
 - RAV Wil: info.ravwil@sg.ch
 - RAV Sargans: info.ravsar@sg.ch
 - RAV Heerbrugg: info.ravher@sg.ch
 - RAV Rapperswil-Jona: info.ravrapp@sg.ch
 - RAV Wattwil: info.ravwat@sg.ch
- Kanton Graubünden:
 - RAV Chur: info.ravchur@kiga.gr.ch
- Kanton Thurgau:
 - RAV Frauenfeld: rav.frauenfeld@tg.ch
 - RAV Kreuzlingen: rav.kreuzlingen@tg.ch
- Kanton Waadt:
 - ORP Lausanne: orp@lausanne.ch
 - ORP Echallens: orp.echallens@vd.ch
 - ORP Riviera: orp.riviera@vd.ch
 - ORP Aigle: orp.aigle@vd.ch
 - ORP Morges: orp.morges@vd.ch
 - ORP Ouest lausannois: orp.orphol@vd.ch
 - ORP Pully: orp.pully@vd.ch
 - ORP Yverdon-les-Bains: orp.yverdon@vd.ch

³ <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz.html>

- ORP Nyon: orp.nyon@vd.ch
- ORP Payerne: orp.payerne@vd.ch
- Kanton Wallis:
 - ORP Monthey - St-Maurice: ormonthey@admin.vs.ch
 - ORP Martigny: ormartigny@admin.vs.ch
 - ORP Sierre: orpsierre@admin.vs.ch
 - ORP Sion: orpsion@admin.vs.ch
 - RAV Brig: ravoberwallis@admin.vs.ch
- Kanton Genf: info.oce@etat.ge.ch

Bei Hinweisen auf Verstösse gegen dieses Datennutzungsreglement und für zum Datenschutz im Projekt insgesamt: datenschutz.pilotprojekte-alv@seco.admin.ch.

Beschwerden bei Fehlverhalten von RAV-Angestellten sind in den dafür vorgesehenen Strukturen abzuwickeln.

9 Erhebung der Personendaten

Die Datenerhebung im Falle von Videoaufnahmen vor Ort erfolgt mittels einer mobilen, gut sichtbar aufgestellten Videokamera im RAV.

- Diese Kamera ist inklusive den SD-Speicherkarten im Besitz des Kantons.
- Die Kamera wird während der Projektlaufzeit nur in den RAV und nur für die Aufnahme von Beratungsgesprächen eingesetzt.
- Sie ist nicht mit dem Internet verbunden.
- Sie wird während der Projektdauer nur in den Räumlichkeiten des RAV verwendet.

Im Falle von Videoaufnahmen aus einem Beratungsgespräch via Video-Telefonie können die entsprechenden Recording-Funktionalitäten der Videokonferenz-Lösung genutzt werden, sofern diese die in Kapitel 4 (Abschnitt 2 «Technische Anforderungen») genannten Anforderungen erfüllt. Analog dazu kann im Falle von Audioaufnahmen mittels Online-Telefonie wie z.B. Skype for Business die Aufnahmefunktion genutzt werden. In Ausnahmefällen kann das Gespräch auf Lautsprecher gestellt werden und mit einer Kamera aufgenommen werden.

10 Weitergabe an Dritte

Die Aufnahmen werden nicht an aussenstehende Dritte weitergegeben.

11 Bekanntgabe ins Ausland

Das Video- oder Audiomaterial wird wie in Abbildung 1 ersichtlich durch den Transfer auf SharePoint dem in Deutschland angesiedelten Freiburg Institut bekanntgegeben (Art. 6 und 10a DSGVO). Eine Übermittlung der Personendaten in andere Länder ausserhalb der Schweiz oder der Europäischen Union (EU) findet nicht statt. Bei sämtlichen Schritten ist vom Freiburg Institut der Schutz der Persönlichkeit im Ausland gewährleistet.⁴

Datenherrin bleibt zu jedem Zeitpunkt das SECO-TC.

⁴ <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/fr/home/protection-des-donnees/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland.html>

12 Datensicherheit

Von den Kantonen werden dem heutigen Standard angemessene technische und organisatorische Massnahmen ergriffen, um die Personendaten gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen. Zudem haben die Kantone für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität ihrer Personendaten zu sorgen. Alle Personen in den Vollzugstellen mit Zugang zu den Aufnahmen (vgl. Abschnitt 4) bestätigen schriftlich, dass sie die Video- und Audioaufnahmen als besonders schützenswerte Personendaten behandeln und dass sie die Informatiksicherheitsrichtlinie der Arbeitslosenversicherung («Anforderungen Hoher Schutz») vom 01.01.2019 einhalten. Bei Aufnahmen aus online geführten Beratungsgesprächen gelten darüber hinaus die in Kapitel 4 (Abschnitt 2 «Technische Anforderungen») genannten Anforderungen.

13 Einsatz von Analytics

Die Videoaufnahmen werden in keiner Art und Weise mit Verfahren analysiert, die Techniken des Machine Learnings oder der Bild- oder Tonerkennung anwenden.

Der Einsatz von Analytics basierend auf den vollständig anonymisierten Transkripten ist hingegen möglich. Die Transkripte enthalten keine Hinweise auf die Identität der Personen oder ihrer Arbeitgeber mehr.

14 Löschung und Aufbewahrung

Die Aufnahmen auf der Speicherkarte werden nach erfolgter Schulung gelöscht. Dagegen müssen die in SharePoint abgelegten Aufnahmen aus methodischen Gründen⁵ bis zum Ende der Kodierungsarbeiten aufbewahrt werden. Das Ende der Kodierungsarbeiten ist für die erste Schulungswelle (2021-2022) der 30.04.2023 und für die zweite Schulungswelle (2023-2024) der 31.12.2024. Damit sind spätestens ab 31.12.2024 auch die Videoaufnahmen der zweiten Schulungswelle, und damit sämtliche Videoaufnahmen, unwiderruflich gelöscht.

Eine im Vergleich dazu vorzeitige Löschung auf SharePoint erfolgt, wenn

- die gefilmte stellensuchende Person es verlangt;
- der/die gefilmte Personalberater/in es verlangt;
- die Kodierungsarbeiten bereits vorzeitig abgeschlossen werden.

Auch die basierend auf den Videos erstellten, pseudonymisierten Transkripte und Skalenwerte werden beim Projektende am 31.12.2024 gelöscht. Nur die vollständig anonymisierten Daten sowie die Schulungsmaterialien (E-Manual und Schulungssequenzen) können auch über die Dauer des Projektes für wissenschaftliche Analysen verwertet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Lösungszeitpunkte:

	Aufnahmen 2021-2022	Aufnahmen 2023-2024
Aufnahmen bei PB (Speicherkarten) und Beratungscoaches	Unmittelbar nach erfolgter Schulung oder erfolgtem video- oder audiobasierten Coaching	
Aufnahmen in SharePoint	30.04.2023	31.12.2024
Pseudonymisierte Transkripte und Skalenwerte	31.12.2024	31.12.2024

⁵ Nur so lassen sich sowohl die Interrater-Reliabilität als auch die Intrarater-Reliabilität prüfen und ggf. nochmals Nachkodierungen vornehmen.

15 Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen (Stellensuchende und Personalberatende) haben gestützt auf Art. 8 DSGVO das Recht, ein Auskunftsbegehren oder einen Einsichtsanspruch zu stellen. Das umfasst sowohl die Videoaufnahmen wie auch die Transkripte, solange diese noch nicht anonymisiert sind. Sie erhalten dann vor Ort im RAV Einsicht in die betreffenden Videos sowie schriftliche Einsicht in die Transkripte. Eine Einschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 9 DSGVO ist möglich. Die betroffenen Personen können zudem (via der unter Punkt 8 aufgeführten Adressen der RAV) die Löschung der Videoaufnahmen und/oder Transkripte beanspruchen. Die betroffenen Personen wenden sich bezüglich Videos an die in Kapitel 8 «Ansprechpersonen» aufgelisteten Adressen und bezüglich Transkripte an genannte Adresse des Freiburg Instituts.